



# Team Amtsvormundschaft/Pflegschaft/ Beistandschaft

## Aufbau des Teams

- 1 Teamleiterin (Beistand/Pfleger/Urkundsperson)
- 3 Beistände//Pfleger/Urkundspersonen und
- 3 Amtsvormünder



# Team Amtsvormundschaft/Pflegschaft/ Beistandschaft

## Vorstellung Thema „Unterhalt für Minderjährige“

Aufgabenerfüllung nach § 18 SGB VIII (Pflichtaufgabe des Jugendamtes)

„Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts“

Abs. (1): Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung

1. bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen,
2. bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615I BGB.

Abs. (4): Ein junger Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.



## Team Amtsvormundschaft/Pflegschaft/ Beistandschaft

Aufgabenerfüllung nach [§ 52a SGB VIII](#) (Pflichtaufgabe des Jugendamtes)

„Beratung und Unterstützung bei der Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen“

Abs. (1): Das Jugendamt hat unverzüglich nach Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht verheiratet sind, der Mutter Beratung und Unterstützung insbesondere bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes anzubieten. Hierbei hat es hinzuweisen auf:

1. ....
2. ....
3. die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen nach § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr.: 3 beurkunden zu lassen.
4. die Möglichkeit, eine Beistandschaft zu beantragen, .....



# Team Amtsvormundschaft/Pflegschaft/ Beistandschaft

Aufgabenerfüllung nach [§ 55 SGB VIII i.V. mit § 1712 BGB](#)

(Pflichtaufgabe des Jugendamtes)

## „Beistandschaft des Jugendamtes; Aufgaben“

1) Auf schriftlichen Antrag eines Elternteils wird das Jugendamt Beistand des Kindes für folgende Aufgaben:

1. die Feststellung der Vaterschaft,
2. die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie die Verfügung über diese Ansprüche; ist das Kind bei einem Dritten entgeltlich in Pflege, so ist der Beistand berechtigt, aus dem vom Unterhaltspflichtigen Geleisteten den Dritten zu befriedigen.

(2) Der Antrag kann auf einzelne der in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben beschränkt werden.



## Team Amtsvormundschaft/Pflegschaft/ Beistandschaft

### § 1612a BGB „Mindestunterhalt minderjährige Kinder“

- (1) Ein minderjähriges Kind kann von einem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, Unterhalt als Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhalts verlangen. ....“
- (4) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat den Mindestunterhalt erstmals zum 1. Januar 2016 und dann alle zwei Jahre durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festzulegen.

### Seit dem 01.01.2016 gültige Mindestunterhaltsbeträge:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Altersstufe (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres)         | 335,00 € |
| 2. Altersstufe (vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres) | 384,00 € |
| 3. Altersstufe (ab 13. Lebensjahr)                              | 450,00 € |

Nächste Erhöhung der gesetzlichen Mindestunterhaltsbeträge erfolgt ab 01.01.2017.



## Team Amtsvormundschaft/Pflegschaft/ Beistandschaft

Im Rahmen von Beratung und Unterstützung gemäß [§ 18 SGB VIII](#) und § 52a SGB VIII kann das Jugendamt im Auftrag des betreffenden Elternteils jegliche Verhandlungen mit dem Unterhaltspflichtigen und ggf. seinem Rechtsanwalt führen. Alle Schritte des Jugendamtes sind mit dem Auftrag gebenden Elternteil abzustimmen.

Gemäß [§ 1712 BGB](#) handelt das Jugendamt als Beistand und somit parallel neben dem beantragenden Elternteil als gesetzlicher Vertreter des Kindes.

Das Jugendamt als Beistand ist in gerichtlichen Verfahren beim Amtsgericht und seit dem 01.01.2009 (Inkrafttreten des FamFG) beim Oberlandesgericht zugelassen.

(FamFG = Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)



## Team Amtsvormundschaft/Pflegschaft/ Beistandschaft

### Veränderungen des Unterhalts seit dem 03.10.1990:

In den vergangenen 26 Jahren wurden die Kindesunterhaltsbeträge 15 x erhöht.

Dazu kommen nochmals 10 gesetzliche Erhöhungen des staatlichen Kindergeldes, welches beim Kindesunterhalt zu berücksichtigen ist.

Erst seit dem 01.01.2008 wurden Kinder im gesamten Bundesgebiet unterhaltsrechtlich gleichgestellt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Ulrike Rakowski (Teamleiterin)

**Tel:** 0355-612 35 16

**Mail:** [ulrike.rakowski@cottbus.de](mailto:ulrike.rakowski@cottbus.de)